



Reglement

19. September 2013 (Stand 2. September 2020)

Reglement über den Diplom-Studiengang für Lehrpersonen für allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen

Der Rat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 20ter der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 11. April 2008.

als Reglement:¹

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltung

¹ Dieses Reglement gilt für den Diplom-Studiengang und den integrierten Zertifikats-Studiengang für Lehrpersonen für allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen und in Brückenangeboten* (nachfolgend: Diplom-Studiengang).

Art. 2 Adressatinnen und Adressaten

¹ Der Diplom-Studiengang richtet sich an Lehrpersonen für allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen, die eine berufspädagogische Qualifikation gemäss eidgenössischer Berufs bildungsverordnung² anstreben.

²*Der Zertifikats-Studiengang richtet sich an Lehrpersonen für allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen mit einem Pensum bis 50 Prozent und an Lehrpersonen in Brückenangeboten.

Art. 3 Ziele

¹ Der Diplom-Studiengang gemäss Art. 2:

- a unterstützt die Professionalisierung von Lehrpersonen im Bereich des allgemeinbildenden Unterrichts an Berufsfachschulen;
- b leistet als berufsbezogene und berufsbegleitende Ausbildung einen Beitrag zur Qualitätssicherung;
- c zielt auf die Verbindung von wissenschaftlicher Erkenntnis und Praxis in der Ausbildung ab.

Art. 4 Gebühren

¹ Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Pädagogischen Hochschule St.Gallen.

¹ In Vollzug ab 12. August 2013.

² SR 412.101; abgekürzt BBV.

Reglement

19. September 2013 (Stand 2. September 2020)

2 Organisation und Durchführung

Art. 5 Studiengangsleitung

¹ Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung (nachfolgend Prorektorin oder Prorektor) setzt eine Studiengangsleitung ein.

² Die Studiengangsleitung ist in Absprache mit der Prorektorin oder dem Prorektor für die Planung, Leitung, Durchführung sowie Evaluation des Diplom-Studiengangs verantwortlich.

³ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a Entwicklung des Curriculums;
- b Beratung der Interessentinnen und Interessenten;
- c Orientierung interessierter Institutionen;
- d Erlass der konzeptionellen Vorgaben für die einzelnen Module und Organisation des Studienbetriebs;
- e Organisation und Aufsicht über die Kompetenznachweise und die Prüfungen;
- f Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;
- g Sicherstellung der Koordination zwischen den Modulleitungen bezüglich Planung, Leitung und Durchführung des Diplom-Studiengangs.

Art. 6 Modulleitung

¹ Die Modulleitung wird von der Studiengangsleitung bestimmt.

² Die Modulleitung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a Planung der Module aufgrund der konzeptionellen Vorgaben;
- b Durchführung der Module;
- c Formulierung der Kompetenznachweise einschliesslich Kriterienkatalog;
- d Beurteilung der Kompetenznachweise;
- e inhaltliche Begleitung und Beurteilung von Diplomarbeiten;
- f Evaluation der Module aufgrund der Vorgaben der Studiengangsleitung.

3 Zulassung zum Diplom-Studiengang und Aufnahmeverfahren

Art. 7 Zulassung

¹ Die Zulassung zum Diplom-Studiengang setzt voraus:

- a ein anerkanntes Lehrdiplom für die obligatorische Schule bzw. für Gymnasien oder einen Hochschulabschluss eines fachwissenschaftlichen Studiums;
- b ...*
- c betriebliche Erfahrung nach Art. 46 Abs. 1 Bst. C BBV³;
- d eine Empfehlung der Schulleitung bezüglich Eignung als Lehrperson für allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen mit der Zusage, während des Studiums in mindestens zwei Klassen je drei Lektionen pro Woche allgemeinbildenden Unterricht erteilen zu können:

³ SR 412.101

Reglement

19. September 2013 (Stand 2. September 2020)

e ein Aufnahmegespräch durch die Studiengangsleitung betreffend Motivation sowie die Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf die vertiefte wissenschaftsorientierte Auseinandersetzung einzulassen.

² ... *

³ Auf Gesuch kann die Prorektorin oder der Prorektor eine Aufnahme in den Diplom-Studiengang sur dossier bewilligen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis vergleichbarer Kompetenzen erbringt.

Art. 8 Anmeldung

¹ Die Anmeldung für den Diplom-Studiengang ist an die Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG) zu richten.

² Mit der Anmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:*

a tabellarischer Lebenslauf;

b Kopien aller Abschlüsse (Zeugnisse, Diplome, Zertifikate);

c* ...

d Nachweis der Erfüllung der in Art. 7 Abs. 1 Bst. a bis d definierten Zulassungsbedingungen.

Art. 9 Aufnahmeverfahren

¹ Die Prorektorin oder der Prorektor legt das Aufnahmeverfahren fest.

² Die Prorektorin oder der Prorektor entscheidet über die endgültige Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Diplom-Studiengang. Sie oder er kann die Teilnahme am Diplom-Studiengang von der Erfüllung zusätzlicher Auflagen abhängig machen.

³ Die Prorektorin oder der Prorektor entscheidet über die Anrechnung von Vorkenntnissen an die Studienleistungen.

⁴ Der Entscheid der Prorektorin oder des Prorektors wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Ablehnungen sind zu begründen.

Art. 10 Vorbehalt und Ausschluss aufgrund gesundheitlicher Probleme

¹ Besteht ein begründeter Verdacht auf schwerwiegende gesundheitliche Probleme, welche die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung oder die Tätigkeit als Lehrperson voraussichtlich verunmöglichen, kann die Prorektorin oder der Prorektor jederzeit eine Untersuchung bei einer Vertrauensärztin oder einem Vertrauensarzt anordnen und:

a das Studium mit Auflagen verbinden;

b die Studentin oder den Studenten von der Ausbildung ausschliessen.

Art. 11 Vorbehalt und Ausschluss aufgrund Nichteignung zum Beruf

¹ Treten während des Studiums Vorbehalte hinsichtlich der Berufseignung auf, kann die Prorektorin oder der Prorektor nach Rücksprache mit der entsprechenden Schulleitung:

a das Studium mit Auflagen verbinden;

b die Studentin oder den Studenten von der Ausbildung ausschliessen.

Reglement

19. September 2013 (Stand 2. September 2020)

4 Aufbau des Diplom-Studiengangs

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Studienleistungen

¹ Die Studienleistungen werden im European Credit Transfer System (abgekürzt ECTS) verrechnet:

- a 50 ECTS-Punkte für die Module;
- b 10 ECTS-Punkte für die Diplomarbeit, die Diplomprüfung und die Diplomalektion.

2. Diplom-Studiengang

Art. 13 Inhalt

¹ Der Diplom-Studiengang setzt die Rahmenlehrpläne des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)⁴ auf Hochschulstufe um.*

² Er setzt sich zusammen aus:

- a den Modulen;
- b der Lerngruppenarbeit;
- c dem Mentorat;
- d dem Selbststudium;
- e den Unterrichtsbesuchen;
- f der Diplomalektion;
- g der Diplomarbeit;
- h der Diplomprüfung.

Art. 14 Zulassung zum Studienabschluss

¹ Zum Studienabschluss wird zugelassen, wer folgende Studienleistungen erfüllt hat:

- a Module;
- b Lerngruppenarbeit;
- c Präsenzpflcht;
- d Unterrichtsbesuche;
- e Mentorat.

Art. 15 Studienabschluss

¹ Der Studienabschluss setzt sich zusammen aus:

- a der bestandenen Diplomalektion;
- b der angenommenen Diplomarbeit;
- c der bestandenen Diplomprüfung.

² Wer den Studienabschluss bestanden hat, erhält ein eidgenössisch anerkanntes Lehrdiplom.

⁴ Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche des SBFI vom 1. Januar 2015 (RLP).

Reglement

19. September 2013 (Stand 2. September 2020)

3. Zertifikats-Studiengang*Art. 16 Inhalt*

¹ Der Zertifikats-Studiengang besteht aus den Modulen 1 und 2 des Diplom-Studiengangs einschliesslich der Kompetenznachweise.

Art. 17 Anmeldungen

¹ Die Teilnahme am Zertifikats-Studiengang steht bei genügender Platzzahl auch Teilnehmerinnen und Teilnehmern offen, die nicht den Diplom-Studiengang absolvieren. Die Anmeldung ist an die PHSG zu richten.

² Über die Aufnahme von Teilnehmerinnen und Teilnehmern entscheidet die Prorektorin oder der Prorektor.

Art. 18 Abschluss Zertifikats-Studiengang

¹ Wer den Zertifikats-Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein PHSG-Zertifikat für allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen und in Brückenangeboten*.

5 Prüfungsbestimmungen**1. Allgemeine Bestimmungen***Art. 19 Leistungsbeurteilung*

¹ Die Leistungsbeurteilung erfolgt mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden».*

Art. 20 Unredlichkeit

¹ Wird unerlaubte Hilfe in Anspruch genommen oder macht sich eine Person einer anderen Unredlichkeit schuldig, wird der Kompetenznachweis, die Diplomarbeit, die Diplomprüfung oder die Diplomaltektion als «nicht bestanden» bewertet.*

² Bei Unredlichkeit können Personen von Kompetenznachweisen, der Diplomarbeit, der Diplomprüfung oder der Diplomaltektion ausgeschlossen werden.

Art. 21 Plagiierte Arbeiten

¹ Plagiierte Arbeiten werden ohne Möglichkeit zur Nachbesserung als «nicht bestanden» bewertet.*

Art. 21a Verdacht auf Ghostwriting*

¹ Besteht der Verdacht, dass die oder der Studierende sich beim Verfassen eines Kompetenznachweises oder der Diplomarbeit eines Ghostwriters bedient hat, kann die Studiengangsleitung die Studierende oder den Studierenden ohne Möglichkeit zur Vorbereitung zur mündlichen Verteidigung des Kompetenznachweises oder der Diplomarbeit auffordern.

Reglement

19. September 2013 (Stand 2. September 2020)

² Bestätigt sich der Verdacht, kann die Prorektorin oder der Prorektor die Studierende oder den Studierenden von der Ausbildung ausschliessen.

Art. 22 Nachprüfung

¹ Anspruch auf ein Nachholen eines Kompetenznachweises, der Diplomarbeit, der Diplomprüfung oder der Diplomaltektion hat, wer nachweist, dass sie oder er einen Kompetenznachweis, die Diplomarbeit, die Diplomprüfung oder die Diplomaltektion unverschuldet nicht oder verspätet angetreten oder nicht abgeschlossen hat.

² Der Verhinderungsgrund ist der Studiengangsleitung unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und entsprechend zu belegen. Bei der Geltendmachung von gesundheitlichen Gründen ist ein Arzzeugnis einzureichen.

Art. 23 Unentschuldigtes Fernbleiben und Nichteinhalten von Terminen

¹ Unentschuldigtes Fernbleiben sowie nicht fristgerechtes Einreichen haben das Prädikat «nicht bestanden» zur Folge.*

Art. 24 Erhaltung der Prüfungsergebnisse

¹ Die Prorektorin oder der Prorektor und die Studiengangsleitung erwalten die Prüfungsergebnisse.

2. Modulabschluss**Art. 25 Inhalt und Rahmenbedingungen**

¹ Die Module schliessen je mit einem Kompetenznachweis ab, mit dem das Erreichen der im Modul formulierten Kompetenzen geprüft wird.

Art. 26 Wiederholung

¹ Ein Kompetenznachweis kann einmal wiederholt werden.

3. Diplomarbeit**Art. 27 Gegenstand**

¹ Mit der Diplomarbeit wird der Nachweis erbracht, dass Fragestellungen aus wissenschaftsorientierter und aus berufsbezogener Sicht bearbeitet werden können.

² Die Diplomarbeit wird von einer Expertin oder einem Experten beurteilt.

Art. 28 Bestehen und Überarbeitung

¹ Die Diplomarbeit wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» und zusätzlich mit der Note 1 bis 6* bewertet. Bestanden ist die Diplomarbeit mit wenigstens der Note 4.0*.

Reglement

19. September 2013 (Stand 2. September 2020)

² Eine nicht bestandene Diplomarbeit wird einmal zur Nachbesserung zurückgewiesen. Sie kann nach Vorgabe der Expertin oder des Experten innerhalb von sechs Monaten ab Nichtbestehen der Diplomarbeit überarbeitet oder zu einem neuen Thema nochmals verfasst werden.

³ *Die Überarbeitung einer nicht bestandenen Diplomarbeit kann höchstens mit der Note 4.0 bewertet werden. Eine Diplomarbeit zu einem neuen Thema kann mit der Note 1 bis 6 bewertet werden.

4. Diplomprüfung

Art. 29 Zulassung

¹ Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer eine bestandene Diplomarbeit vorweisen kann.*

Art. 30 Gegenstand

¹ Die Diplomprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von 30 Minuten.

² Das Prüfungsgespräch basiert auf der Diplomarbeit. Es wird von einem Expertenteam beurteilt.

Art. 31 Bestehen und Wiederholung

¹ Die Diplomprüfung wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» und zusätzlich mit der Note 1 bis 6* bewertet. Bestanden ist die Diplomprüfung mit wenigstens der Note 4.0*.

² Die Diplomprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

5. Diplomlektion

Art. 32 Gegenstand

¹ Die Diplomlektion umfasst zwei schriftlich vorbereitete Unterrichtslektionen und ein anschliessendes Prüfungsgespräch von 30 Minuten über die Vorbereitung und die Durchführung der Lektion.

² Die Diplomlektion wird von zwei von der Studiengangsleitung bestimmten Expertinnen oder Experten beurteilt.

Art. 33 Bestehen und Wiederholung

¹ Die Diplomlektion wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» und zusätzlich mit der Note 1 bis 6* bewertet. Bestanden ist die Diplomlektion mit wenigstens der Note 4.0*.

² Die Diplomlektion kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

6 Schlussbestimmungen

Art. 34 Vollzug

¹ Dieses Reglement wird für Studierende angewendet, die einen Ausbildungsgang besuchen, der im Studienjahr 2013/2014 oder später begonnen hat.

Reglement

19. September 2013 (Stand 2. September 2020)

*** Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	12.08.2013
Art. 7, Abs. 1, a)	geändert	13.12.2018
Art. 8, Abs. 2	geändert	01.08.2016
Art. 8, Abs. 2, c)	aufgehoben	01.08.2016
Art. 13, Abs. 1	geändert	01.08.2016
Art. 19, Abs. 1	geändert	01.08.2016
Art. 20, Abs. 1	geändert	01.08.2016
Art. 21, Abs. 1	geändert	01.08.2016
Art. 21a	eingefügt	01.08.2016
Art. 23, Abs. 1	geändert	01.08.2016
Art. 28, Abs. 1	geändert	01.08.2016
Art. 28, Abs. 2	geändert	01.08.2016
Art. 29, Abs. 1	geändert	01.08.2016
Art. 1, Abs. 1	geändert	02.09.2020
Art. 2, Abs. 2	eingefügt	02.09.2020
Art. 7, Abs. 1, b)	aufgehoben	02.09.2020
Art. 7, Abs. 2	aufgehoben	02.09.2020
Art. 18, Abs. 1	geändert	02.09.2020
Art. 28, Abs. 1	geändert	02.09.2020
Art. 28, Abs. 2	geändert	02.09.2020
Art. 28, Abs. 3	eingefügt	02.09.2020
Art. 31, Abs. 1	geändert	02.09.2020
Art. 33, Abs. 1	geändert	02.09.2020